**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**
**6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuss**
**vom 6. November 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 21. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 6. November 2020 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „Integrationsausschuss“ durch die Angabe „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ ersetzt.
   b) In Satz 1 wird die Angabe „Integrationsausschuss“ durch die Angabe „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „des Integrationsausschusses“ durch die Angabe „des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „und des Rechnungsprüfungsausschusses“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   „Der*Die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend einer*einem Ausschussvorsitzenden.“
4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Integrationsausschusses“ durch die Angabe „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 21. November 2025
Reiner Breuer
Bürgermeister